



**Deutscher bAV Service®**

Ausgewogene Beratung –  
unsere Stärke...

 **Deutscher bAV Service®**  
PARTNER Christian Hinder



## **Rechtssicherheit**

in allen Bereichen der  
Vorstands- und  
Geschäftsführer-Versorgung

# Der Deutsche bAV Service

**Deutscher bAV Service®** ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen; Rechtsanwälte und Rechtsberater; Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der **Kenston Services GmbH** ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der **KENSTON Unternehmensgruppe** ([www.kenston.de](http://www.kenston.de)), »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars im Beck-Verlag.

Seine wissenschaftlich geprägten Umsetzungen untermauert der **Deutsche bAV Service** durch seine Fördermitgliedschaft im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung bAV und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt. Hierzu gehört auch die explizite Herausstellung sämtlicher erlaubnispflichtiger Beratungstätigkeiten in den die bAV tangierenden Handlungsgebieten, z. B. des Arbeits- und Insolvenzrechts, sowie des Betriebsrenten- und Sozialversicherungsrechts. Sitz des Verbandes ist Köln.

Den vertretungsberechtigten Vorstand des Bun-

desverbandes bilden Herr **Sebastian Uckermann** (Vorsitzender) und Herr Prof. **Dr. Achim Schunder**. Der Vorstand wird komplettiert durch Herrn **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Gründungsmitglied und Ehrevorsitzender des BRBZ. Im Tagesgeschäft unterstützt wird der Vorstand durch den Geschäftsführer des BRBZ, Herrn Rechtsanwalt **Dr. Achim Fuhrmanns**.

Darüber hinaus wird der Vorstand des BRBZ durch ein sog. Kuratorium unterstützt. Das Kuratorium ist ein eigenständiges Experten- bzw. Wissenschaftsgremium des BRBZ, welches aus bis zu 15 Personen besteht und den Vorstand ehrenamtlich berät sowie die Interessen des Vereins fördert.

## Grundlagen der GGF- und Vorstands-Versorgung

Unmittelbare Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften gehören zum allgemeinen Ausstattungsstandard für diesen Personenkreis. Nach aktuellen Schätzungen beläuft sich die Anzahl solcher Zusagen auf über eine Millionen in Deutschland.

Hauptansatzpunkte in der qualifizierten Beratung im Rahmen einer erteilten oder zu erteilenden Pensionszusage an den oben genannten Personenkreis sind, neben der unabdingbaren rechtlichen Würdigung und Überprüfung, die unternehmensinternen steuerlichen und bilanziellen Steuermöglichkeiten durch den Einsatz einer Pensionszusage. Hieraus resultieren sowohl aus Unternehmenssicht als auch aus Sicht der versorgungsberechtigten Person mannigfaltige Vorteile und Auswirkungen.

## Hintergründe

Bei einer Pensions- bzw. Direktzusage an den o. g. Personenkreis handelt es sich um eine zivilrechtliche Leistungszusage der Gesellschaft an den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand, im Falle des Eintritts bestimmter Leistungsvoraussetzungen eine festdefinierte Rentenzahlung zu erbringen. Diese Leistungsvoraussetzungen sind im Regelfall alters- oder berufsuntfähigkeitbedingtes Ausscheiden aus dem Unternehmen. Es sind aber auch Rentenzahlungen für Hinterbliebene, in Form von Witwen- oder Waisenrenten, möglich, wenn als Leistungsvoraussetzung aus der Pensionszusage zum Bezug dieser Leistungen der Tod der versorgungsberechtigten Person definiert ist.

Weiter ist zu beachten, dass der genannte Personenkreis eine »Doppelfunktion« ausfüllt. Auf der einen Seite der organschaftliche Vertreter der Gesellschaft mit Vertretungs- und Geschäftsführungsfunktion, auf der anderen Seite der (Mit-) Eigentümer der Gesellschaft. Daher wird der Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-

Vorstand aus lohnsteuerlicher Sicht als Arbeitnehmer geführt, aus arbeitsrechtlicher Sicht aber als Unternehmer. Vor diesem Hintergrund fallen derartige Versorgungs- bzw. Pensionszusagen nicht unter den Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), sodass beispielsweise eine Insolvenzversicherung der Pensionszusagen an den genannten Personenkreis nicht über die gesetzliche Insolvenzversicherung des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erfolgen kann. Vielmehr muss eine zivil- bzw. privatrechtliche Insolvenzversicherung erfolgen.

Die »Grundfinanzierung« einer Pensionszusage findet über eine steuerlich wirksame Rückstellungsbildung in der Ertragsteuerbilanz der Gesellschaft statt. In § 6a EStG werden diesbezüglich die einschlägigen Voraussetzungen für den Ansatz einer ergebnismindernden Pensionsrückstellungsbildung geregelt. Aus der Differenz der Pensionsrückstellung zum Beginn und zum Ende eines Wirtschaftsjahres ergibt sich der jährliche Betrag der Zuführung zur Rückstellung und der Auflösung der Rückstellung. Nur der Saldo aller Zuführungen und Auflösungen für die einzelnen Pensionsverpflichtungen ist in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam zu erfassen. Somit entstehen für die Gesellschaft periodenbedingte Liquiditätsvorteile, die zur kapitalmäßigen Ausfinanzierung der Versorgungsverpflichtung aus der Pensionszusage verwendet werden können.

## Erfahrung und Gefahren

Die Erfahrung zeigt, dass die Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Vorstände ein »Schattendasein« führen: einmal eingerichtet werden sie über Jahre nicht mehr angerührt. Die Folgen sind jedoch verheerend:

Es wird geschätzt, dass ca. 75 % aller Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Prüfungspraxis der Finanzverwaltung entsprechen.

Aufgrund der Kapitalmarktentwicklung der vergangenen Jahre sind zahlreiche Rückdeckungsinstrumente hinter den Erwartungen geblieben, woraus erhebliche Nachfinanzierungsrisiken resultierenden.

Unsere Versorgungskonzeption zeigt Ihnen daher zielführend auf, wie Sie im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung über den Weg einer unmittelbaren Pensionszusage, sämtliche damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Vorteile sinnvoll nutzen können. Darüber hinaus vernetzen wir die jeweils neu einzurichtende unmittelbare Pensionszusage mit den übrigen bislang eingerichteten betrieblichen Versorgungswerken, so dass alle innerbetrieblichen Versorgungslösungen sinnvoll aufeinander abgestimmt sind.

Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten lagert der **Deutsche bAV Service** an sein Partnerunternehmen Kenston Pension GmbH, gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, aus. Diesbezüglich muss sodann ein eigenständiges Mandatsverhältnis zwischen dem jeweiligen Mandanten und der Kenston Pension GmbH eingegangen werden.

## Rechtskonformer Beratungsprozess

In der Praxis wird das Beratungsfeld der unmittelbaren Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften zumeist von Finanzdienstleistungs- und Vertriebsgesellschaften vorwiegend mit dem Ziel verfolgt, die hauseigenen Produkte als Rückdeckungsanlage zu vermitteln. Leider werden bei solchen Vorgehensweisen oft die formalen Rahmenbedingungen vergessen. Denn jeder Beratungsansatz im Zusammenhang einer unmittelbaren Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand, der ausschließlich über den Produktvertrieb geführt wird, kann leicht zum Scheitern führen und kann die betroffene versorgungsberechtigte Person samt zugehöriger Kapitalgesellschaft in eine missliche Lage bringen, da die Hauptansatzpunkte zu weiten Teilen im Zivil- und Steuerrecht zu suchen sind.

Zur Erinnerung: Betriebliche Versorgungszusagen an Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen unterliegen grundsätzlich nach § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (»BetrAVG«) dem Schutz des BetrAVG. Dies gilt jedoch nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer, die kraft ihrer Beteiligung an einer GmbH eine beherrschende Stellung im Sinne des Arbeitsrechts ausüben.

Für unmittelbare Versorgungszusagen an die genannten Personen, die nicht dem Anwendungsbe- reich des BetrAVG unterliegen, gelten die gängigen zivilrechtlichen Grundlagen. Somit können die Kapitalgesellschaft und die beherrschend beteiligte Person unter dem Aspekt der Vertragsfreiheit völlig privatautonom einen Versorgungsvertrag schließen, der mit grundsätzlich frei wählbaren Regelungselementen ausgestattet werden kann. Es müssen also nicht die zum Teil »einengenden« Vorschriften des BetrAVG beachtet werden.

Aufgrund der hier genannten Möglichkeit einer privatautonomem Vertragsgestaltung zwischen Kapitalgesellschaft und beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Vorstand, liegt es in der Natur der Sache, dass Finanzverwaltung und Rechtsprechung aus fiskalischer Sicht hohe Anforderungen an die steuerliche Anerkennung derartiger Pensionszusagen stellen, da sich erhebliche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten als Ergebnis einer erfolgreich installier-

ten unmittelbaren Pensionszusage für die zusa- gende Kapitalgesellschaft ergeben können.

Darüber hinaus sind auch ergänzende arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Prüfungskrite- rien zu beachten, weil der genannte Personen- kreis grundsätzlich als »Unternehmer im eigenen Unternehmen« angestellt ist. Daher ist abschlie- ßend im Zusammenhang einer umfassenden Qua- litätssicherung der genannten Beratungsbereiche folgendes zwingend zu beachten:

Hochqualifizierte Beratung in den Segmenten der betrieblichen Altersversorgung und der zugehö- rigen GGF-Versorgung lässt sich nur mittels strikter Kompetenzenverteilung aus einem professionellen

Service-Netzwerk heraus erbringen.

Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steu- erlichen Berater und die Finanzierungsfragen soll- ten durch einen erfahrenen Finanzdienstleister geklärt werden. Der Deutsche bAV Service koordi- niert in diesem Zusammenhang, in seiner Funk- tion als unabhängiger Dienstleistungs- und Ab- wicklungspartner der betrieblichen Altersversor- gung, die resultierenden Auslagerungsprozesse auf befugte und angeschlossene Rechtsbera- tungsunternehmen.

## Alleinstellungsmöglichkeiten mit dem Deutschen bAV Service

	Dienstleistung
Gutachterliche Betreuung aus allen rechtlichen Blickwinkeln in Kooperation mit befugten Partnerunternehmen	✓
Versicherungsmathematische Betrachtung nach deutscher und internationaler Rechnungslegung	✓
Ausarbeitung und Übernahme der Vertragsgestaltung in Zusammenarbeit mit befugten Partnerunternehmen	✓
Übernahme der Haftung für die Vertragsgestaltung durch befugte Partnerunternehmen	✓
Restrukturierung durch Einbeziehung sämtlicher Lösungs- alternativen in Kooperation mit befugten Partnerunternehmen	✓
Durchführung mit befugten und angeschlossenen Rechtsberatungskanzleien	✓
Fortlaufende rechtliche Pflege und Betreuung in Kooperation mit befugten Partnerunternehmen	✓
Bereitstellung von selbst entwickelter Beratungssoftware zur vollumfänglichen (Vorab-) Analyse	✓

## Kerndienstleistungen der Kenston Pension GmbH für die Kunden des Deutschen bAV Service im Zusammenhang der Beratungsdienstleistungen zu »unmittelbaren Pensionszusagen«:

Hilfestellung und Beratung in sämtlichen sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Rahmen der Einführung und fortlaufenden Betreuung von unmittelbaren Pensionszusagen	✓
Rechtliche, steuerliche und bilanzielle Begleitung bei der Implementierung und fortlaufenden Betreuung von unmittelbaren Pensionszusagen	✓
Kooperation mit befugten Partnerunternehmen	✓
Auswertung und Kommentierung sämtlicher rechtlicher und steuerlicher Anweisungen sowie von Erlassen der Bundesbehörden (BMF-Schreiben)	✓
Überprüfung und Auslegung von zivilrechtlichen Vertragsgestaltungen im Zusammenhang unmittelbarer Pensionszusagen	✓
Bewertung der individuellen Unternehmenssituation im Hinblick auf die Einführung von unmittelbaren Pensionszusagen	✓
Verfassung rechtssicherer Vertragsunterlagen zur Einführung und fortlaufenden Betreuung von unmittelbaren Pensionszusagen samt den ggf. notwendigen Gesellschafterbeschlüssen	✓
Bewertung, Begutachtung und Restrukturierung von unmittelbaren Pensionszusagen	✓
Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten.	✓
Internationale Rechnungslegung	✓

Wir geben Sicherheit ...



## KENSTON Unternehmensgruppe

**Deutscher bAV Service** ist eine Marke der **KENSTON Unternehmensgruppe**.

Die KENSTON Unternehmensgruppe ([www.kenston.de](http://www.kenston.de)) agiert als unabhängiger Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen.

Darüber hinaus gehören zum Dienstleistungsspektrum der KENSTON Unternehmensgruppe alle relevanten Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen, die die betriebliche Vergütung eines Unternehmens ergänzend zur betrieblichen Altersversorgung und zu Zeitwertkontenlösungen tangieren. Diese Dienstleistungen sind im Einzelnen:

- Personal- und Entgeltabrechnung,
- Rentner-Lohnbuchhaltung,
- Human Resource (HR) und
- betriebliches Gesundheitsmanagement ("Work-Life-Balance").

In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die KENSTON Unternehmensgruppe als bundesweites "Kompetenzcenter" Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwälte und Rechtsberater;
- Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister;
- Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und HR-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen.

Die KENSTON Unternehmensgruppe ermöglicht die qualitativ hochwertige Beratung mittels Standardisierung und Automatisierung. Durch intelligente Auslagerung können die Kosten gesenkt und gleichzeitig die Haftung für Berater und Arbeitgeber minimiert werden.

In der Zusammenführung der Kenston-Lösungen mit den individuellen Berater- und Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Im Rahmen der Kenston-Lösungen werden unabhängige rechts- und rentenberatende Tätigkeiten auf angeschlossene befugte Dienstleister ausgelagert. Die KENSTON Unternehmensgruppe übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordination sämtlicher diesbezüglicher rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten und liefert Ihnen als Berater bzw. Arbeitgeber (und den zugehörigen Arbeitnehmern) ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV- und HR-Backoffice.

Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe ist Herr Sebastian Uckermann.



## Informationen aus erster Hand...



## Fachöffentlichkeit

Die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten- bzw. Arbeitszeitkontenumsetzungen erhalten ihre komplexe Stellung im deutschen Rechtssystem durch das interdisziplinäre Zusammenspiel der verschiedensten Rechtsgebiete des allgemeinen Privat- bzw. Zivilrechts und durch die deshalb erforderliche rechtskonforme sowie handhabungs- und haftungssichere Anwendung dieser Rechtsbereiche auf die entsprechenden Fragen.

Vor diesem Hintergrund steht der **Deutsche bAV Service** für qualitativ hochwertige und führende Fachkompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und der entsprechend angrenzenden Themen. Nutzen Sie daher die für Sie bereitgestellten Veröffentlichungen und Informationen rund um den **Deutschen bAV Service** und seine Partner und Mitarbeiter als »Nachschlagewerke« und »Fortbildungsmöglichkeiten« für Ihre Anwendungspraxis!

**Erleben Sie praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen aktuellen Fachthemen und Berufsrechtsfragen der bAV!**

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Verlag: C.H. Beck Bestellinformationen: [www.deutscher-bav-service.de](http://www.deutscher-bav-service.de)



#### Zum Werk:

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt.



## DbAV-Service Partner

Ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen repräsentieren die Marke »Deutscher bAV Service«. Nehmen Sie Kontakt auf!

Koordinierung und Gewährleistung  
einer umfassenden Beratung:

 **Deutscher bAV Service®**  
PARTNER Christian Hinder

### Christian Hinder

Als gelernter Versicherungskaufmann und unabhängiger Makler, der nicht provisionsorientiert arbeitet, bekommt jeder Mandant nur das, was für ihn individuell sinnvoll und richtig ist. Durch seine langjährige Tätigkeit im Finanzdienstleistungssektor, hat sich Herr Hinder in verschiedensten Funktionen und Positionen, Erfahrungen und Know How aneignen können, von denen seine Mandanten täglich profitieren.



### Deutscher bAV Service

Hohenzollernring 54  
50672 Köln  
Telefon +49 (0) 221 9333 933-0  
Telefax +49 (0) 221 9333 933-50  
ch@dbav-hinder.de  
www.dbav-hinder.de

### Christian Hinder

Truchseßstraße 27  
40625 Düsseldorf  
Tel 0211 7822100  
Fax 0211 7822101  
ch.hinder@u-w-b.info  
www.u-w-b.info

 **Deutscher bAV Service®**

Hohenzollernring 54  
50672 Köln  
Telefon +49 (0) 221 9333 933-0  
Telefax +49 (0) 221 9333 933-50  
info@dbav-service.de  
www.deutscher-bav-service.de

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln.  
Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

 **Kenston Services**

**Kenston Services GmbH**  
Hohenzollernring 54  
50672 Köln  
Telefon +49 (0) 221 9333 933 - 0  
Telefax +49 (0) 221 9333 933 - 50  
info@kenston-services.de  
www.kenston-services.de